# **Amtsblatt**

L 232

41. Jahrgang

19. August 1998

# der Europäischen Gemeinschaften

in deutscher Sprache

# Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Verordnung (EG) Nr. 1801/98 der Kommission vom 18. August 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise
	Verordnung (EG) Nr. 1802/98 der Kommission vom 18. August 1998 über das Ausmaß, in dem den im August 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann
	Verordnung (EG) Nr. 1803/98 der Kommission vom 18. August 1998 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Kommission
	98/515/EG:
	* Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Basisanschluß an das europaweite diensteintegrierende Digitalnetz (ISDN) — (Änderung 1) (1) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1607)
	98/516/EG:
	* Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für terrestrische Satellitenfunkanlagen niedriger Geschwindigkeit (LMES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz (1) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1608)
	(') Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)



1

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

# Inhalt (Fortsetzung)

# 98/517/EG:

*	Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für portable SNG-Funkanlagen (SNG TES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11-12/13-14 GHz (1) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1609)	12
	98/518/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für ISDN-Paketvermittlung mit Primärmultiplexanschluß (¹) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1610)	14
	98/519/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Satellitenantennen (VSAT) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz (¹) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1612)	17
	98/520/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Primärmultiplexanschluß an das europaweite diensteintegrierende Digitalnetz (ISDN) — (Änderung 1) (¹) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1613)	19
	98/521/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für ISDN-Paketvermittlung mit Basisanschluß (¹) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1614)	22
	98/522/EG:	
*	Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1998 über eine gemeinsame technische Vorschrift für Anforderungen an Empfangsgeräte des europäischen öffentlichen terrestrischen Funkrufsystems (ERMES) (2. Ausgabe) (1) (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1615)	25

<sup>(&#</sup>x27;) Text von Bedeutung für den EWR

Ι

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

# VERORDNUNG (EG) Nr. 1801/98 DER KOMMISSION

vom 18. August 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festge-

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

# Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1998

Für die Kommission Karel VAN MIERT Mitglied der Kommission

ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABI. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4. (3) ABI. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. August 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis		
0702 00 00	060	56,6		
	999	56,6		
0709 90 70	052	27,3		
	999	27,3		
0805 30 10	382	59,4		
	388	67,2		
	524	55,9		
	528	64,3		
	999	61,7		
0806 10 10	052	93,2		
	600	63,3		
	624	152,5		
	999	103,0		
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	60,7		
	400	71,3		
	508	92,0		
	512	62,8		
	524	69,8		
	528	81,9		
	804	97,9		
	999	76,6		
0808 20 50	052	92,8		
	388	53,8		
	528	106,0		
	999	84,2		
0809 30 10, 0809 30 90	052	116,2		
	400	124,4		
	999	120,3		
0809 40 05	052	56,9		
	064	71,0		
	066	74,0		
	093	65,9		
	624	191,4		
	999	91,8		

<sup>(</sup>¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABI. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

# VERORDNUNG (EG) Nr. 1802/98 DER KOMMISSION

#### vom 18. August 1998

über das Ausmaß, in dem den im August 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 759/98 (2), insbesondere auf Artikel 12a Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12a die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlizenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2333/96 (4), zur Festlegung ausführlicher Durchführungsvorschriften für die Unterstützung der Ausfuhr von Rindfleisch, dem bei der Einfuhr nach Kanada eine besondere Behandlung zugute kommen kann, genannten Erzeugnisse enthalten.

In der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung pro Kalenderjahr ausgeführt werden können, festgelegt. Es sind keine Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch für den Monat August 1998 gestellt worden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Für den Monat August 1998 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 gestellt worden.

#### Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12a der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten fünf Tagen des Monats September 1998 bis zu einer Menge von 5000 Tonnen Einfuhrlizenzanträge eingereicht werden.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1998

Für die Kommission Karel VAN MIERT Mitglied der Kommission

ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

<sup>(2)</sup> ABI. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7. (3) ABI. L 274 vom 26. 10. 1996, S. 18. (4) ABI. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 13.

# VERORDNUNG (EG) Nr. 1803/98 DER KOMMISSION

#### vom 18. August 1998

# zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2092/97 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1794/98 der Kommission (5), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1800/98 (6).

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1794/98 festgesetzten Zölle anzupassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1794/98 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. August 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1998

Für die Kommission Karel VAN MIERT Mitglied der Kommission

ABI. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21. ABI. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37. ABI. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 125.

<sup>(4)</sup> ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABI. L 228 vom 15. 8. 1998, S. 27. (6) ABI. L 230 vom 18. 8. 1998, S. 7.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (²) Zoll (ECU/t)	
1001 10 00	Hartweizen (¹)	8,43	0,00	
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	50,37	40,37	
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (³)	50,37	40,37	
	mittlerer Qualität	81,56	71,56	
	niederer Qualität	97,07	87,07	
1002 00 00	Roggen	110,30	101,40	
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	110,30	101,40	
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (3)	110,30	101,40	
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	111,18	101,18	
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (3)	111,18	101,18	
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid- Körner-Sorghum	111,70	111,70	

<sup>(</sup>¹) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

<sup>- 3</sup> ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

<sup>— 2</sup> ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

# ANHANG II

# Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 14. August 1998 bis 17. August 1998)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	110,95	91,60	87,47	75,48	166,21 (¹)	63,24 (¹)
Golf-Prämie (ECU/t)	_	10,51	-0,96	7,87	_	_
Prämie/Große Seen (ECU/t)	13,19	_	_	_	_	_
				ı	ı	

<sup>(1)</sup> Fob Duluth.

 $<sup>2. \</sup> Fracht/Kosten: \ Golf \ von \ Mexiko-Rotterdam: \ 11,16 \ ECU/t. \ Große \ Seen-Rotterdam: \ 20,22 \ ECU/t.$ 

<sup>3.</sup> Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 ECU/t (HRW2) 0,00 ECU/t (SRW2).

П

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

# KOMMISSION

#### ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1998

über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Basisanschluß an das europaweite diensteintegrierende Digitalnetz (ISDN) — (Änderung 1)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1607)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/515/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung über Konformität (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Endeinrichtungen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert.

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Um die Kontinuität des Marktzugangs für Hersteller zu gewährleisten, sind Übergangsbestimmungen für die mit der Entscheidung 97/346/EG der Kommission (²) genehmigten Einrichtungen erforderlich.

Die mit dieser Entscheidung angenommene technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Diese Entscheidung gilt für Endeinrichtungen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind und in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.
- (2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für die technischen Merkmale, die elektrischen und mechanischen Schnittstellenanforderungen sowie für das Zugangskontrollprotokoll von Endeinrichtungen erlassen, die für den Anschluß an einen T- oder einen S- und T-Bezugspunkt geeignet und vom Hersteller oder seinem Vertreter hierfür bestimmt sind. Dieser Bezugspunkt gestattet als europaweiter ISDN-Punkt (EURO-ISDN) den Basisanschluß an einer Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes.

#### Artikel 2

(1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundle-

<sup>(1)</sup> ABI. L 74 vom 12. 3. 1998, S. 1. (2) ABI. L 148 vom 6. 6. 1997, S. 19.

genden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben c), d) und f) der Richtlinie 98/13/EG gerecht wird. Die Fundstelle dieser Norm ist dem Anhang zu entnehmen.

(2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG (¹) und 89/336/EWG (²) des Rates.

#### Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Endeinrichtungen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

#### Artikel 4

- (1) Die Entscheidung 97/346/EG wird mit Wirkung vom 20. Mai 1998 aufgehoben.
- (2) Die Entscheidung 94/797/EG der Kommission (3) wird mit Wirkung vom 20. Mai 1998 aufgehoben.
- (3) Endeinrichtungen, die aufgrund der Entscheidungen 94/797/EG und 97/346/EG genehmigt wurden, können weiterhin vertrieben und in Betrieb genommen werden.

#### Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1998

#### Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

Integrated Services Digital Network (ISDN);

Attachment requirements for terminal equipment to connect to an ISDN using ISDN basic access [Diensteintegrierendes Digitalnetz (ISDN); Anschaltebedingungen für Endgeräte mit ISDN-Basisanschluß]

#### FTSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen Sekretariat

TBR 3: November 1995, geändert durch TBR 3 A1: Dezember 1997 (mit Ausnahme des Vorworts)

#### Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (¹) anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den entsprechenden Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen 650, route des Lucioles F-06921 Sophia Antipolis Cedex Europäische Kommission GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7) Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

vom 17. Juni 1998

über eine gemeinsame technische Vorschrift für terrestrische Satellitenfunkanlagen niedriger Geschwindigkeit (LMES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1608)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/516/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Satellitenfunkanlagen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert.

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Die mit dieser Entscheidung angenommene technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

- (1) Diese Entscheidung gilt für Satellitenfunkanlagen, die in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.
- (2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für terrestrische Satellitenfunkanlagen niedriger Geschwindigkeit zum Betrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz erlassen.

#### Artikel 2

- (1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 17 der Richtlinie 98/ 13/EG gerecht wird. Die Fundstelle dieser Norm ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Satellitenfunkanlagen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG (2) und 89/336/EWG (3) des Rates.

#### Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Satellitenfunkanlagen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1998

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

#### Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

Satellite Earth Stations and Systems (SES);

Low data rate Land Mobile satellite Earth Stations (LMES) operating in the 11/12/14 GHz frequency bands [Satellitenfunkanlagen und -systeme (SES); Terrestrische Satellitenfunkanlagen niedriger Geschwindigkeit (LMES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz]

#### **ETSI**

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen Sekretariat

TBR27: Dezember 1997 (mit Ausnahme des Vorworts)

#### Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (¹) anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den einschlägigen Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen 650, Route des Lucioles F-06921 Sophia Antipolis Cedex Europäische Kommission GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7) Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

vom 17. Juni 1998

über eine gemeinsame technische Vorschrift für portable SNG-Funkanlagen (SNG TES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11-12/13-14 GHz

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1609)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/517/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Februar 1998 über Tele-kommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Satellitenfunkanlagen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Die mit dieser Entscheidung angenommene technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Diese Entscheidung gilt für Satellitenfunkanlagen, die in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.
- (2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für portable SNG-Funkanlagen (SNG TES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11-12/13-14 GHz erlassen.

#### Artikel 2

- (1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 17 der Richtlinie 98/13/EG gerecht wird. Die Fundstelle dieser Norm ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Satellitenfunkanlagen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG (²) und 89/336/EWG (³) des Rates.

#### Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Satellitenfunkanlagen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1998

<sup>(2)</sup> ABI. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

#### Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

Satellite Earth Stations and Systems (SES);

Satellite News Gathering Transportable Earth Stations (SNG TES) operating in the 11-12/13-14 GHz frequency bands

[Satellitenfunkanlagen und -systeme (SES); Portable SNG-Funkanlagen (SNG TES) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11-12/13-14 GHz]

#### **ETSI**

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR30: Dezember 1997 (mit Ausnahme des Vorworts)

#### Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (¹) anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den einschlägigen Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen 650, Route des Lucioles F-06921 Sophia Antipolis Cedex Europäische Kommission GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7) Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

vom 17. Juni 1998

# über eine gemeinsame technische Vorschrift für ISDN-Paketvermittlung mit Primärmultiplexanschluß

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1610)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/518/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung über Konformität (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Endeinrichtungen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil defi-

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Um die Kontinuität des Marktzugangs für Hersteller zu gewährleisten, sind Übergangsbestimmungen für Einrichtungen erforderlich, die durch nationale Allgemeinzulassungsverordnungen genehmigt wurden.

Die mit dieser Entscheidung angenommene technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Diese Entscheidung gilt für Endeinrichtungen, die in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.
- (2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für die technischen Merkmale, die elektrischen und mechanischen Schnittstellenanforderungen sowie für das Zugangskontrollprotokoll von Endeinrichtungen erlassen, die für den Anschluß an einen T- oder einen S- und T-Bezugspunkt geeignet und vom Hersteller

oder seinem Vertreter hierfür bestimmt sind. Dieser Bezugspunkt gestattet als europaweiter ISDN-Punkt (EURO-ISDN) den Primärmultiplexanschluß an einer Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und ist für Anrufe bestimmt, die durch nachfrageabhängige paketvermittelte Basisdienste unterstützt werden.

#### Artikel 2

- (1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben c) bis f) der Richtlinie 98/13/EG gerecht wird. Die Fundstelle dieser Norm ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG (2) und 89/ 336/EWG (3) des Rates.

#### Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Endeinrichtungen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

# Artikel 4

(1) Die nationalen Allgemeinzulassungsverordnungen für Einrichtungen, die in den Geltungsbereich der im Anhang aufgeführten harmonisierten Norm fallen, werden drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 74 vom 12. 3. 1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29. (3) ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

(2) Endeinrichtungen, die aufgrund dieser nationalen Allgemeinzulassungsverordnungen genehmigt wurden, können weiterhin auf dem nationalen Markt vertrieben und in Betrieb genommen werden.

# Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1998

#### Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

Integrated Services Digital Network (ISDN);

Attachment requirements for packet mode terminal equipment to connect to an ISDN using ISDN primary rate access

[Diensteintegrierendes Digitalnetz (ISDN); Anschaltebedingungen für paketvermittelte Endgeräte mit ISDN-Primärmultiplexanschluß]

ETSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR 34: Dezember 1997

(mit Ausnahme des Vorworts)

#### Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (¹) anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den entsprechenden Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen 650, route des Lucioles F-06921 Sophia Antipolis Cedex Europäische Kommission GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7) Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

vom 17. Juni 1998

# über eine gemeinsame technische Vorschrift für Satellitenantennen (VSAT) zum Betrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1612)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/519/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 12. Februar 1998 über Tele-kommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Satellitenfunkanlagen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert.

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Die mit dieser Entscheidung angenommene technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Diese Entscheidung gilt für Satellitenfunkanlagen, die in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.
- (2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für Satellitenantennen zum Betrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz erlassen.

#### Artikel 2

- (1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 17 der Richtlinie 98/13/EG gerecht wird. Die Fundstelle dieser Norm ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Satellitenfunkanlagen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstabe a) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG (²) und 89/336/EWG (³) des Rates.

#### Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Satellitenfunkanlagen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1998

<sup>(2)</sup> ABI. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

#### Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

Satellite Earth Stations and Systems (SES);

Very Small Aperture Terminals (VSAT); Transmit-only, transmit/receive or receive-only satellite earth stations operating in the 11/12/14 GHz frequency bands

[Satellitenfunkanlagen und -systeme (SES); Satellitenantennen (VSAT) für den reinen Empfangs-, den Sende-/Empfangs- oder den reinen Sendebetrieb in den Frequenzbändern 11/12/14 GHz]

#### **ETSI**

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR28: Dezember 1997 (mit Ausnahme des Vorworts)

#### Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (¹) anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den einschlägigen Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen 650, Route des Lucioles F-06921 Sophia Antipolis Cedex Europäische Kommission GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7) Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

<sup>(1)</sup> ABI. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

vom 17. Juni 1998

über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Primärmultiplexanschluß an das europaweite diensteintegrierende Digitalnetz (ISDN) — (Änderung 1)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1613)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/520/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung über Konformität (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Endeinrichtungen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Um die Kontinuität des Marktzugangs für Hersteller zu gewährleisten, sind Übergangsbestimmungen für die mit der Entscheidung 97/347/EG (²) der Kommission genehmigten Einrichtungen erforderlich.

Die mit dieser Entscheidung angenommene technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Diese Entscheidung gilt für Endeinrichtungen, die in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.
- (2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für die technischen Merkmale, die elektrischen und mechanischen Schnittstellenanforderungen sowie für das Zugangskontrollprotokoll von Endeinrich-

tungen erlassen, die für den Anschluß an einen T- oder einen S- und T-Bezugspunkt geeignet und vom Hersteller oder seinem Vertreter hierfür bestimmt sind. Dieser Bezugspunkt gestattet als europaweiter ISDN-Punkt (EURO-ISDN) den Primärmultiplexanschluß an einer Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und ist für Anrufe bestimmt, die durch nachfrageabhängige paketvermittelte Basisdienste unterstützt werden.

#### Artikel 2

- (1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben c) bis f) der Richtlinie 98/13/EG gerecht wird. Die Fundstelle dieser Norm ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG (³) und 89/336/EWG (⁴) des Rates.

# Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Endeinrichtungen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

#### Artikel 4

(1) Die Entscheidung 97/347/EG wird mit Wirkung vom 20. Mai 1998 aufgehoben.

<sup>(</sup>i) ABI. L 74 vom 12. 3. 1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 6. 6. 1997, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABI. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29. (4) ABI. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

- (2) Die Entscheidung 94/796/EG (1) wird mit Wirkung vom 20. Mai 1998 aufgehoben.
- (3) Endeinrichtungen, die aufgrund der Entscheidungen 94/796/EG und 97/347/EG der Kommission genehmigt wurden, können weiterhin vertrieben und in Betrieb genommen werden.

#### Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1998

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 20. 12. 1994, S. 1.

#### Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

Integrated Services Digital Network (ISDN);

Attachment requirements for terminal equipment to connect to an ISDN using ISDN primary rate access

[Diensteintegrierendes Digitalnetz (ISDN); Anschaltebedingungen für Endgeräte mit ISDN-Primärmultiplexanschluß]

**ETSI** 

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen Sekretariat

TBR 4: November 1995, geändert durch TBR 4 A1: Dezember 1997

(mit Ausnahme des Vorworts)

#### Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates ( $^{\circ}$ ) anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den entsprechenden Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen 650, route des Lucioles F-06921 Sophia Antipolis Cedex Europäische Kommission GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7) Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

<sup>(1)</sup> ABI. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

vom 17. Juni 1998

#### über eine gemeinsame technische Vorschrift für ISDN-Paketvermittlung mit Basisanschluß

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1614)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/521/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung über Konformität (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Endeinrichtungen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Um die Kontinuität des Marktzugangs für Hersteller zu gewährleisten, sind Übergangsbestimmungen für Einrichtungen erforderlich, die durch nationale Allgemeinzulassungsverordnungen genehmigt wurden.

Die mit dieser Entscheidung angenommene technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

# Artikel 1

- (1) Diese Entscheidung gilt für Endeinrichtungen, die in den Geltungsbereich der in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.
- (2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für die technischen Merkmale, die elektrischen und mechanischen Schnittstellenanforderungen sowie für das Zugangskontrollprotokoll von Endeinrichtungen erlassen, die für den Anschluß an einen T- oder einen S- und T-Bezugspunkt geeignet und vom Hersteller

oder seinem Vertreter hierfür bestimmt sind. Dieser Bezugspunkt gestattet als europaweiter ISDN-Punkt (EURO-ISDN) den Primärmultiplexanschluß an einer Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und ist für Anrufe bestimmt, die durch nachfrageabhängige paketvermittelte Basisdienste unterstützt werden.

#### Artikel 2

- (1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben c) bis f) der Richtlinie 98/13/EG gerecht wird. Die Fundstelle dieser Norm ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Ratsrichtlinien 73/23/EWG (²) und 89/336/EWG (³).

#### Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Endeinrichtungen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

# Artikel 4

(1) Die nationalen Allgemeinzulassungsverordnungen für Einrichtungen, die in den Geltungsbereich der im Anhang aufgeführten harmonisierten Norm fallen, werden drei Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 74 vom 12. 3. 1998, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29. (3) ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

(2) Endeinrichtungen, die aufgrund dieser nationalen Allgemeinzulassungsverordnungen genehmigt wurden, können weiterhin auf dem nationalen Markt vertrieben und in Betrieb genommen werden.

# Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1998

#### Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

Integrated Services Digital Network (ISDN);

Attachment requirements for packet mode terminal equipment to connect to an ISDN using ISDN basic access

[Diensteintegrierendes Digitalnetz (ISDN); Anschaltebedingungen für paketvermittelte Endeinrichtungen mit ISDN-Basisanschluß]

**ETSI** 

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR 33: Dezember 1997

(mit Ausnahme des Vorworts)

#### Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (¹) anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den entsprechenden Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen 650, route des Lucioles F-06921 Sophia Antipolis Cedex Europäische Kommission GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7) Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

vom 17. Juni 1998

über eine gemeinsame technische Vorschrift für Anforderungen an Empfangsgeräte des europäischen öffentlichen terrestrischen Funkrufsystems (ERMES)
(2. Ausgabe)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1615)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/522/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 98/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 1998 über Telekommunikationsendeinrichtungen und Satellitenfunkanlagen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung über Konformität (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat die Maßnahme zur Festlegung der Endeinrichtungen, die eine technische Vorschrift erfordern, erlassen und das entsprechende Bedarfsprofil definiert.

Die diesbezüglichen harmonisierten Normen bzw. Teilnormen zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen, die in technische Vorschriften umzusetzen sind, sollten verabschiedet werden.

Um die Kontinuität des Marktzugangs für Hersteller zu gewährleisten, sind Übergangsbestimmungen für die mit der Entscheidung 95/290/EG (²) der Kommission genehmigten Einrichtungen erforderlich.

Die mit dieser Entscheidung angenommene technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des ACTE —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für Endgeräte, die für den Anschluß an das europaweite terrestrische Funkrufsystem (ERMES) bestimmt sind und in den Geltungsbereich der

(¹) ABl. L 74 vom 12. 3. 1998, S. 1. (²) ABl. L 181 vom 2. 8. 1995, S. 21. in Artikel 2 Absatz 1 genannten harmonisierten Norm fallen.

(2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für Empfangsgeräte von ERMES-Endeinrichtungen erlassen.

#### Artikel 2

- (1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die von der zuständigen Normenorganisation erstellte harmonisierte Norm, die im geltenden Umfang den grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben d), e), f) und g) der Richtlinie 98/13/EG gerecht wird. Die Fundstelle dieser Norm ist dem Anhang zu entnehmen.
- (2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 erwähnten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen in Artikel 5 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 98/13/EG erfüllen und den Anforderungen aller übrigen geltenden Richtlinien genügen, insbesondere denen der Richtlinien 73/23/EWG (³) und 89/336/EWG (⁴) des Rates.

# Artikel 3

Die für die Durchführung der Verfahren nach Artikel 10 der Richtlinie 98/13/EG benannten Stellen wenden spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Entscheidung die im Anhang aufgeführte harmonisierte Norm auf Endeinrichtungen an, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, bzw. sorgen für deren Anwendung.

#### Artikel 4

(1) Die Entscheidung 95/290/EG wird zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aufgehoben.

<sup>(3)</sup> ABl. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.

<sup>(4)</sup> ABl. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

(2) Endeinrichtungen, die aufgrund der Entscheidung 95/290/EG genehmigt wurden, können weiterhin vertrieben und in Betrieb genommen werden.

# Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1998

#### Fundstelle der geltenden harmonisierten Norm

Der Titel der in Artikel 2 dieser Entscheidung erwähnten harmonisierten Norm lautet:

Radio Equipment and Systems (RES);

Enhanced Radio Message System (ERMES);

Receiver requirements

[Funkanlagen und -systeme (RES); Europäisches Funkrufsystem (ERMES); Anforderungen an Empfangsgeräte]

FTSI

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen

Sekretariat

TBR 7 — Zweite Ausgabe — Oktober 1997

(mit Ausnahme des Vorworts)

#### Zusatzinformation

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen ist gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (¹) anerkannt.

Die vorgenannte harmonisierte Norm wurde aufgrund eines nach den entsprechenden Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG erteilten Auftrags erstellt.

Der vollständige Text der obengenannten harmonisierten Norm ist bei folgenden Stellen erhältlich:

Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen 650, route des Lucioles

F-06921 Sophia Antipolis Cedex

Europäische Kommission GD XIII/A/2 — (BU 31, 1/7) Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.